

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie des § 13 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- u. Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 07.10.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.11.2010 in der Fassung vom 18.12.2024**

**Artikel 1**  
**Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven vom 17.11.2010 in der Fassung vom 18.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. wer den Auftrag zu einer gebührenpflichtigen Leistung erteilt hat,
2. wer die Friedhofseinrichtungen benutzt,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder innehat
4. wer nach § 8 Abs. 3 BestattG verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen u. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen u. Gesamtschuldner.“

2. § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Anmeldung eines Sterbefalls oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung kann die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangt werden. Der Vorschuss wird auf die festgesetzte Gebühr angerechnet; ein Überschuss wird erstattet. Die Stadt kann die von der Bestattungspflicht unabhängigen Leistungen bis zur Zahlung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung zurückstellen.“

## **Artikel 2**

### **Gebührentarif**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven (§ 1 Abs. 2) erhält die Fassung der als Anlage beigefügten Tabelle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 07.10.2026

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Bruns  
Stadtrat